

# Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz



## Statut

Laut Beschluss des Hochschulrates vom 14. September 2006  
in der Fassung vom 11. Dezember 2018



## **Präambel**

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Erhaltung und Führung der Privaten Pädagogischen Hochschule realisiert sich ein wesentlicher Teil des von der Kirche geleisteten Engagements im Bereich von Bildung – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirche bringt dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

Die „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“ orientiert sich dabei an einem erweiterten Bildungsbegriff: Bildung erfolgt nicht mehr in geschlossenen aufeinander folgenden Abschnitten (Grund-/Erstausbildung, Fort- und Weiterbildung), sondern wird als lebenslanger biographischer Prozess verstanden, der sich auf die gesamte Berufsarbeitszeit bezieht und dementsprechend organisiert wird.

Lehrerinnen- bzw. Lehrerbildung wird somit als Einheit des Lernens in der Erstausbildung, des Lernens in der Berufseinführungsphase und insbesondere des Lernens im Beruf verstanden. Dieser Bildungsprozess eröffnet eine größere berufliche Mobilität für unterschiedliche Berufswege und spezifische Qualifikationsmöglichkeiten.

## **I. Organisationsrecht**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 idgF) in der Folge HG die Organisation der „Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz“ (in der Folge „PHDL“) sowie das Studium an dieser.

### **§ 2 Rechtsstellung**

Die PHDL ist als Einrichtung der Diözese Linz eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 HG.

### **§ 3 Bezeichnung, Sitz und Standort**

- (1) Die PHDL führt die Bezeichnung „Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz“
- (2) Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Salesianumweg 3.

#### **§ 4 Aufgaben der PHDL**

- (1) Die PHDL hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Lehrerinnen und Lehrer sowie nach Maßgabe des Bedarfs Personen in allgemeinen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden. Den Anforderungen des Berufs der Pädagoginnen und Pädagogen ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und pädagogisch-praktischen Ausbildung (Praxisschulen) sowie durch Fort- und Weiterbildungsangebote Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen. Die Pädagogische Hochschule hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung mitzuwirken sowie durch die Begleitung und Beratung von Bildungsinstitutionen, vornehmlich Schulen, zu deren Qualitätsentwicklung beizutragen.
- (2) Die PHDL hat weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer und religionspädagogischer Berufsfelder zu vermitteln.
- (3) Im Rahmen der PHDL werden Praxisschulen gem § 18 geführt, bei Bedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und -lehrer) zur Verfügung stehen.

#### **§ 5 Leitende Grundsätze**

- (1) Für die PHDL gelten die in § 9 HG formulierten leitenden Grundsätze. Die Erstellung eines darüberhinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.
- (2) Die PHDL hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

#### **§ 6 Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen**

Die PHDL kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

#### **§ 7 Organe der PHDL**

- (1) Die Organe der PHDL sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw. der Rektor und das Hochschulkollegium.

## § 8 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw. gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PHDL leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind
  1. vier vom Diözesanordinarius zu bestellende Mitglieder,
  2. die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor
  3. ein von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu entsendendes Mitglied,
  4. ein vom Landeshauptmann zu entsendendes Mitglied,
  5. das Rektorat der PHDL
  6. die/der Vorsitzende der Personalvertretung
  7. die/der Vorsitzende der Pädagogischen Hochschulvertretung der PHDL.
- (2) Die Mitglieder gem Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an. Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet
  1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
  2. durch Verzicht,
  3. durch Abberufung,
  4. durch Tod.
- (3) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu bestellen.
- (4) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.
- (5) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gem Abs 1 Z 3, 4, 6 und 7 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied gem Abs 1 Z 2 bis 4 des Hochschulrates kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden wegen
  1. einer schweren Pflichtverletzung
  2. einer strafgerichtlichen Verurteilung
  3. mangelnder gesundheitlicher Eignung.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende im Hochschulrat wird durch Wahl mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder festgelegt. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz. Ebenso wählt der Hochschulrat mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes sowie die Übertragung des Stimmrechtes sind unzulässig.

- (8) Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden. Die bzw. der Vorsitzende des Hochschulkollegiums und die bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.
- (9) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:
1. Erstellung von Vorschlägen für die Errichtung und Abänderung des Hochschulstatutes samt Leitbild an den Rechtsträger.
  2. Ausschreibung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bestellung und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren;
  3. Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes der PHDL gem § 12
  4. Beratung des Rektorats in wesentlichen strategischen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung
  5. Stellungnahme zu Entwürfen von Curricula
  6. Beschlussfassung über den Entwurf des Organisationsplans und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied;
  7. Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung des Hochschulrats;
  8. Festlegung der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
  9. Beschlussfassung über den Entwurf des Ziel- und Leistungsplans der PHDL und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied;
  10. Beschlussfassung über den Entwurf des jährlichen Ressourcenplans und Veranlassung der Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied der PHDL;
  11. Stellungnahme zum Konzept der PHDL zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen; Beobachtung des Studienbetriebes mit dem Ziel, den Studienbetrieb und die Fort- und Weiterbildungsangebote vom Inhalt her in eine Richtung zu führen, welche dem Selbstverständnis der PHDL entspricht.
- (10) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PHDL zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.
- (11) Der Hochschulrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung festzulegen hat.

### **§ 9 Rektorin, Rektor**

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die PHDL, ist die oder der Vorgesetzte des an der PHDL tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals, vertritt die PHDL nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PHDL. Sie bzw. er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) Zur Rektorin bzw. zum Rektor darf nur eine Person mit
1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
  2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule
  3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
  4. Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
  5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung
- bestellt werden.

- (3) Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw. des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der PHDL zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl Nr. 133/1967, zuständigen Organen der Personalvertretung, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (4) Die Ausschreibung hat zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.
- (5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zur Bestellung eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.
- (6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors wird § 13 Abs 6 HG angewendet.
- (7) Der Hochschulrat kann die Rektorin bzw. den Rektor aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn die Rektorin bzw. der Rektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Angelegenheiten als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Dem Hochschulkollegium, dem nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 10 Vizerektorinnen, Vizektoren**

- (1) An der PHDL sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur zwei Vizerektorinnen bzw. Vizektoren zu bestellen. Die Vizerektorinnen bzw. Vizektoren sind Mitglieder des Rektorats und haben die Rektorin bzw. den Rektor im Verhinderungsfall zu vertreten und auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens der Rektorin bzw. des Rektors deren bzw. dessen Aufgaben bis zur Bestellung einer neuen Rektorin bzw. eines neuen Rektors wahrzunehmen. Dabei haben diese bezüglich jener Aufgabengebiete, die nicht ausdrücklich einer Vizerektorin bzw. einem Vizektor zugeordnet sind, einvernehmlich vorzugehen.
- (2) Bei der Auswahl der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken,
  1. Lehre und Forschung,
  2. Studien- und Organisationsrecht
  3. Schulentwicklung
  4. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).
- (3) Die Ausschreibung der Funktion einer Vizerektorin bzw. eines Vizektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion der Vizerektorin bzw. des Vizektors kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2 erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen sind den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Diese haben das Recht binnen drei Wochen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt.
- (4) § 9 Abs 4 und 5 finden Anwendung.
- (5) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Vizerektorinnen bzw. Vizektoren wird § 14 Abs 5 HG angewendet.

- (6) Der Hochschulrat kann eine Vizerektorin bzw. einen Vizerektor aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wenn die Vizerektorin bzw. der Vizerektor sich für die Erfüllung der dienstlichen Angelegenheiten als gesundheitlich ungeeignet erweist, vorzeitig von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen. Der Rektorin bzw. dem Rektor, dem Hochschulkollegium, den nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zuständigen Organen der Personalvertretung und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

### **§ 11 Rektorat**

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.
- (3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:
1. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
  2. Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat,
  3. Erstellung des Entwurfes eines Organisationsplanes der PHDL zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
  4. Ausschreibung von Planstellen für das Lehrpersonal und für leitende Funktionen der Verwaltung unter Beachtung der in den Kirchengesetzen geregelten Zustimmungsrechte des Diözesanordinarius, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse. Sowohl für die Ausschreibung als auch für die Besetzung hat die jeweilige Institutsleitung ein Vorschlagsrecht.
  5. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde gem § 14 Abs 1 Z 2 und 3,
  6. Bestellung von Lehrbeauftragten mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitungen (§14 Abs1 Z 4).
  7. Zulassung der Studierenden,
  8. Einhebung der Studien- und Verwaltungsbeiträge,
  9. Evaluierungen,
  10. Genehmigung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote,
  11. Erstellung des Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplanes für die PHDL und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
  12. Erstellung des Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplanes für die PHDL und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung,
  13. Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan,
  14. Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Instituts und Vorlage zur Stellungnahme an den Hochschulrat,
  15. Personalplanung und Personalentwicklung,
  16. Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen,
  17. vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektorinnen und Vizektoren bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans und
  18. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats
  19. Genehmigung der Finanzierung der Hochschullehrgänge und der Hochschullehrgänge mit Masterabschluss
  20. Erstellung von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen

21. Erstellung von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit.
- (4) Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Hochschulrates zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.
- (5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung gem Abs 6 kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.
- (6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gem Abs 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

### **§ 12 Institutsleitung**

- (1) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Lehrpersonen gem §14 Abs 1 Z 1 mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der PHDL zu betrauen.
- (2) Sofern geeignete Lehrpersonen gem §14 Abs1 Z 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gem §14 Abs1 Z 2, die über entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Instituts betraut werden.
- (3) Betrauungen gem Abs 1 erfolgen für einen Zeitraum von höchstens fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Im Fall einer Änderung des Organisationsplanes, die zu einer Änderung der Institutsgliederung führt, hat eine neue Betrauung der betroffenen Institutsleitungen zu erfolgen.

### **§ 13 Hochschulkollegium**

- (1) Neben den durch anderen gesetzliche Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:
1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
  2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorin bzw. des Vizerektors,
  3. Stellungnahme bei der Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors oder der Vizerektorin bzw. des Vizerektors,
  4. Erlassung der Curricula sowie der Prüfungsordnung, mit Ausnahme der konfessionell gebundenen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
  6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gem § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,
  7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
  8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
  9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums

- (2) Das Hochschulkollegium besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus
1. sechs Vertreterinnen und Vertretern des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
  2. drei Vertreterinnen und Vertretern der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der PHDL,
  3. zwei Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungspersonals der PHDL und
  4. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Schulamtes.
- (3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 bis 4 sind folgendermaßen zu bestellen:
1. die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gem § 14 Abs 1 Z 1 und 2 zu wählen,
  2. die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung sind durch Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung zu entsenden
  3. die Vertreterinnen und Vertreter des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen und
  4. die Vertreterin bzw. der Vertreter des Schulamtes ist durch dieses zu entsenden.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise an der PHDL kundzumachen.
- (5) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem Abs 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszusprechen, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.
- (6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Rektorin oder der Rektor und die Vizerektorinnen oder die Vizerektoren haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.
- (7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricularkommissionen einzusetzen. Jede Curricularkommission setzt sich zusammen aus sechs Vertreterinnen und Vertretern des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricularkommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricularkommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.
- (8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das

Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

- (9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl der bzw. des Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Vertretung festzulegen hat.

### **§ 14 Lehrpersonal**

- (1) Die Lehre und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben in der Fort- und Weiterbildung an der PHDL erfolgen durch
1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammpersonal),
  2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Bundeslehrpersonal, Bundesvertragslehrpersonal, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal, land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984, § 22 LLDG 1985),
  3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs 2 lit h Landesvertragslehrgesetz 1966), land- und forstwirtschaftliches Landeslehr- oder land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LLDG 1985),
  4. Lehrbeauftragte.
- (1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gem Abs 1 müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der PHDL in der Forschung und in der Lehre mitzuarbeiten. Die PHDL hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.
- (2) Die Ausschreibung von Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen erfolgt durch das Rektorat. Das Rektorat hat unter Beziehung der jeweiligen Institutsleitungen das Auswahlverfahren durchzuführen.
- (3) Die Bestellung des Lehrpersonals hat unter Beachtung der in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Bestellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte des Diözesanbischofs zu erfolgen.
- (4) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung durch das Rektorat. Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird kein Dienstverhältnis begründet. Das Lehrbeauftragtengesetz, BGBl Nr 656/1987, findet Anwendung.
- (5) Dem Lehrpersonal gem Abs 1 Z 1 bis 3 obliegen alle mit der Aus-, - Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten sowie die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der PHDL. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

### **§ 15 Rektoratsdirektorin bzw. -direktor und sonstiges Verwaltungspersonal**

Die Rektoratsdirektorin bzw. der Rektoratsdirektor und das sonstige Verwaltungspersonal haben die Organe der PHDL bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen:

1. Studien- und Prüfungsverwaltung,
2. Personalverwaltung
3. Haushalts- und Finanzverwaltung
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste
5. Beschaffungswesen, Inventar und Materialverwaltung
6. Rechtsangelegenheiten
7. Informationswesen, Veranstaltungswesen
8. Drittmittelangelegenheiten
9. Planungsvorbereitung sowie

## 10. allgemeine administrative Angelegenheiten

Die Rektorin bzw. der Rektor kann nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der PHDL die Rektoratsdirektorin bzw. den Rektoratsdirektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Diese bzw. dieser unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen der Rektorin bzw. des Rektors.

### **§ 16 Ausschreibung**

- (1) Die Ausschreibung der Funktionen der Rektorin bzw. des Rektors und der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren wird durch den Hochschulrat, die der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.
- (2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
  1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
  2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
  3. das einer kirchlichen PHDL bzw. dem Leitbild der PHDL gemäß Anforderungsprofil,
  4. im Fall der Rektorin bzw. des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs 2,
  5. im Fall der Vizerektorin bzw. des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
  6. die Art des Auswahlverfahrens,
  7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
  8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

### **§ 17 Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

Es wird § 21 HG sinngemäß angewendet.

### **§ 18 Praxisschulen**

Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 HG sinngemäß angewendet.

### **§ 19 Aufsicht**

Die PHDL unterliegt gem § 7 Abs 3 HG der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

### **§ 19a Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung**

§ 74a HG findet für die PHDL unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

### **§ 20 Verfahren**

- (1) §§ 25 und 27 HG 2005 finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Gegen Entscheidungen in Studienangelegenheiten ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

### **§ 21 Satzung**

§ 28 HG findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 22 Organisationsplan**

- (1) Das Rektorat hat einen Entwurf des Organisationsplans zu erstellen, der dem Hochschulkollegium zur Stellungnahme vorzulegen und vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PHDL in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.
- (2) Der Hochschulrat legt den Entwurf des Organisationsplans gemeinsam mit einer allfälligen Stellungnahme des Hochschulkollegiums dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

## **§ 23 Ziel- und Leistungsplan**

- (1) Das Rektorat hat unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Entwurf des Ziel- und Leistungsplans für jeweils drei Jahre zu erstellen und diesen dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:
  1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
  2. die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
- (3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Entwurf des Ziel- und Leistungsplans innerhalb von vier Wochen zu beschließen und die Vorlage an das zuständige Regierungsmitglied zu veranlassen.
- (4) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gem § 74a Abs 1 Z 3 und 4 HG abhängig machen.

## **§ 24 Ressourcenplan**

- (1) Das Rektorat hat dem Hochschulrat einmal jährlich einen Entwurf des Ressourcenplans für das kommende Jahr zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die diözesanen Aufwendungen ist der Hochschulrat jährlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Ressourcenplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben
  1. zum Grad der Zielerreichung,
  2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw. zu notwendigen Anpassungen und
  3. zum Leistungsangebotaufzunehmen.
- (3) Die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen sind in Form eines Ressourcenplanes zu entwickeln und dem zuständigen Regierungsmitglied rechtzeitig vorzulegen.
- (4) Der Hochschulrat hat nach der Beschlussfassung die Vorlage des Entwurfes des Ressourcenplans an das zuständige Regierungsmitglied zu veranlassen.
- (5) Sämtliche Organe der PHDL sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

### **§ 25 Mitteilungsblatt**

- (1) Die PHDL hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer einzurichtenden Website der PHDL öffentlich zugänglich zu machen.
- (2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:
  1. Satzung und Organisationsplan,
  2. Ziel- und Leistungsplan,
  3. Verordnungen und Geschäftsordnungen von Organen,
  4. Richtlinien von Organen der PHDL,
  5. Curricula, einschließlich der von der Kirche erlassenen Curricula für konfessionell gebundene Aus- Fort- und Weiterbildungsangebote,
  6. von der PHDL zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
  7. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
  8. Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
  9. Mitglieder der Organe der PHDL,
  10. Art der Verwendung der Studienbeiträge sowie des Studienbeitragsersatzes.

### **§ 26 Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Es wird § 33 HG angewendet.

### **§ 27 Internes Rechnungswesen**

Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PHDL ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

## **II. Studienrecht**

### **§ 28 Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen**

- (1) Gem § 7 Abs 2 HG gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5 des 2. Hauptstücks HG.
- (2) Darüber hinaus gelten nachfolgende Regelungen.

### **§ 29 Konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote**

- (1) Curricula oder deren Teile für den Erwerb der Lehrbefähigung für Religion (§ 7 Abs. 3a HG) werden durch die PHDL im Einvernehmen mit der Kirche erlassen.
- (2) § 42 Abs 1 bis Abs 12 HG sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden Fort- und Weiterbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der Kirche erstellt.
- (4) Darüber hinaus können weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen sowie pastoralen Berufsfeldern, angeboten und durchgeführt, die auf andere Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind.

### **§ 30 Aufnahmevertrag**

Das Rektorat kann unter der Bedingung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen mit den Studienwerberinnen und Studienwerbern einen Aufnahmevertrag abschließen.  
Bei Erlöschen der Zulassung zum Studium gem §§ 59 und 61 HG iVm § 32 der Satzung der PHDL vom 12.November 2018 gilt der Aufnahmevertrag als gelöst.

### **§ 31 Studienbeitrag**

- (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 6 HG angewendet.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch das Rektorat festzulegen.

### **§ 32 Sonstige Beiträge**

Sonstige Beiträge können vom Rektorat festgelegt und eingehoben werden.

### III. Angehörige der PHDL

#### § 33 Personenkreis

Zu den Angehörigen der PHDL zählt der in § 72 HG definierte Personenkreis.

#### § 34 Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen

Es werden §§ 73 und 74 HG angewendet.

#### § 35 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. § 83 Abs 1 bis 4 HG betreffend die Gründung der PHDL werden analog angewendet.
- (2) Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 4 Abs 1, Abs 2, Abs 2a, Abs 2b, Abs 2c, Abs 3, Abs 6, § 5 Abs 2, § 6, § 19a, § 23 Abs 5, § 28 Z 6a, § 28 Z 19, § 29 Z 1a, Z 4a, § 31 Abs 3, Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 und Abs 3, § 33 Abs 2 und Abs 3, § 34, § 35 Abs 1a, Abs 3, § 36 Abs 2, Abs 3, § 39 Abs 2 Z 5, Z 6 und Z 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A treten mit 1.10.2013 in Kraft.  
Die Regelungen in Hauptstück IIB ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA, sobald die entsprechenden Studien angeboten werden, spätestens jedoch mit 1.10.2015 hinsichtlich der Bachelorstudien Primarstufe, mit 1.10.2016 hinsichtlich der Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung und mit 1.10.2019 hinsichtlich der Masterstudien.
- (3) Sämtliche Bestimmungen des Statuts in gegenderter Form, § 6a sowie die Änderungen bzw. Ergänzungen in den § 3 Abs 2a, § 7, § 8 Abs 1 Z 7, Abs 5, Abs 6, Abs 8, Abs 9 Z 3 bis Z 11, § 9 Abs 2, Abs 3, Abs 7, § 10, § 11 Abs 3 Z 4 und Z 12 – 18, Abs 5 und Abs 6, § 12, § 13, § 14 Abs 1 Z 1, Abs 2, § 15, § 16 Abs 1, Abs 2 Z 5, § 21 Abs 2 Z 1, Abs 3, § 22, § 23 Abs 1 und Abs 3, § 24 Abs 1 und Abs 4, IIA: § 35 Abs 1, Abs 3 und Abs 5, § 39 Abs 2 Z 3, Z 4, Z 5 und Abs 2 letzter Satz, IIB: § 35 Abs 1, Abs 3, Abs 5, § 37 Abs 2, § 39 Abs 2 Z 3 bis Z 6 und Abs 2 letzter Satz, § 37 Abs 4 treten mit 1.10.2015 in Kraft.
- (4) Die Änderungen bzw. Ergänzungen in § 4, § 8 Abs 1 Z 2, 7, § 9 Abs 3, § 10 Abs 3, § 11 Abs 3 Z 4, 5, 6, 8, 9, 10, 15, 19, 20, 21, § 13 Abs 1 Z 6, Abs 2 Z 1, 2,3,4, Abs 3 Z 2, 3, Abs 5; Abs 6, Abs 7, § 14 Abs 1a, § 20, § 21, § 23 Abs 2 Z 2, § 25 sowie II. Studienrecht und § 33 in III. Angehörige der PHDL treten mit 12.12.2018 in Kraft. § 6a tritt mit 11.12.2018 außer Kraft.

#### § 36 Übergangsrecht

- (1) §§ 82a, 82b, 82c und 82e HG werden angewendet.
- (2) Studierende von sechsemestrigen Bachelorstudien, die ihr Studium nach den vor Inkrafttreten der Novelle des Hochschulgesetzes mit BGBl I Nr 124/2013 geltenden Rechtsvorschriften begonnen haben, haben dieses nach den zu Beginn ihres Studiums geltenden Bestimmungen, das sind die Bestimmungen des Abschnittes II. A. Statut in der Fassung vom 29. Dezember 2015 fortzusetzen.